

Arbeitsblatt 5

Fall ZR 328. Spieler S hat jahrelang Spielbanken in ganz Deutschland aufgesucht und dort viel Geld verloren. Im Februar 2004 schreibt er an die B-GmbH, die zahlreiche Spielbanken betreibt, und bittet darum, ihn deutschlandweit zu sperren. Die B-GmbH verhängt am selben Tag die begehrte Sperre. Ende September 2006 bittet S brieflich um Aufhebung der Sperre. Auch diesem Wunsch kommt die B-GmbH nach. Darauf spielt S bis März 2008 immer wieder in Spielbanken der B-GmbH und verliert in dieser Zeit insgesamt € 200.000,-. Ende März 2008 begibt sich S in eine Therapie wegen Spielsucht und tritt seiner Frau F alle Ansprüche wegen der Aufhebung der Sperre durch die B-GmbH ab. F verlangt von der B-GmbH Ersatz für die Verluste ihres Mannes. *Zu recht?*

Fall ZR 329. Die K-GmbH klagt gegen B auf Bezahlung einer Werklohnforderung. Der Prozess beginnt im Dezember 2003 mit der Beantragung eines Mahnbescheides. Gegen den im Januar 2004 erlassenen Mahnbescheid legt B fristgerecht Widerspruch ein. Im Mai 2004 tritt K den Werklohnanspruch an X ab. In der Abtretungsvereinbarung wird festgelegt, dass die K-GmbH weiterhin berechtigt sein soll, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Im September 2004 beantragt die K-GmbH die Einleitung des streitigen Verfahrens gegen B und begründet den Anspruch. Im November beantragt sie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Bald darauf legt sie im Prozess gegen B die Abtretung an X offen und stellt die Klage auf Zahlung an X um. Der Insolvenzantrag wird Anfang 2005 mangels Masse abgelehnt. Die K-GmbH wird im Jahr 2007 im Handelsregister gelöscht. *Ist die Klage der K-GmbH noch zulässig?*

Fall ZR 330. Die S-GmbH betreibt eine Privatschule, die von K, der Tochter der M besucht wird. Das monatliche Schulgeld beträgt € 250,-. M hat der S-GmbH ein so genanntes Elterndarlehen in Höhe von € 2500,- gewährt, das bereits 2007 zur Rückzahlung fällig, von M aber „stehen gelassen“ worden war. Am 1. April 2009 wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S-GmbH eröffnet. Insolvenzverwalter I führt den Schulbetrieb zunächst weiter. K besucht die Schule noch bis Ende Juni 2009. Als I von M die Zahlung des Schulgeldes für die Zeit von April bis Juni fordert, erklärt M die Aufrechnung mit seinem Anspruch auf Rückzahlung des Elterndarlehens. *Ist die Forderung der S-GmbH durch Aufrechnung erloschen?*

Fall ZR 331. A kauft im Jahr 2006 nach einem längeren Beratungsgespräch mit der B-Bank für € 10.000,- „Protect-Express“-Anleihen der US-Bank Lehman Brothers. Die Anleihen sollen nach Maßgabe der Kursentwicklung des „Lehman Brothers Deutschland Dividend Basket“ – einem virtuellen Aktienkorb, in den die zehn dividendenstärksten Titel des DAX-30-Index Eingang fanden – erfolgen. Die B-Bank klärt A darüber auf, dass er das Insolvenzrisiko der Emittentin trägt. Der Umstand, dass die Anleihen nicht vom Einlagensicherungssystem der deutschen Banken erfasst werden, kommt nicht zur Sprache. Die B-Bank weist auch nicht darauf hin, dass es sich um Wertpapiere aus eigenen Beständen handelt, die sie mit erheblichem Gewinn an A weiterreicht. Nach der Insolvenz von Lehman Brothers verlangt A Schadensersatz von der B-Bank.

Fall ZR 332. T beschädigt bei einem von ihm allein verschuldeten Unfall den PKW des O. Ein Sachverständiger schätzt die Reparaturkosten auf € 3.500,-. Diesen Betrag (sowie die Gutachterkosten) ersetzt T dem O. O lässt daraufhin den PKW in einer Vertragswerkstatt reparieren. Die Werkstatt stellt € 4.000,- in Rechnung. Als Mitarbeiter des Herstellerwerks des PKW erhält O jedoch einen Rabatt und zahlt nur € 2.900,-. *Wie ist die Rechtslage?*